

Fernmelderechnung an die Bundespost abgeführt hatte, hat die Klägerin ihm am 5. 6. 1987 eine Rechnung übersandt und ihn aufgefordert, bis 19. 6. 1987 den offenen Betrag zu bezahlen.

Am 12. und 23. 5. hat sie den Beklagten gemahnt. Am 14. 7. 1987 wurde gegen ihn ein Mahnbescheid vom Amtsgericht Berlin-Schöneberg erlassen, gegen welchen er rechtzeitig Widerspruch eingelegt hat.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zur Zahlung von DM 84,82 nebst 9% Zinsen für die Zeit vom 16. 4. 1987 bis 30. 8. 1987 sowie 13,5% seit dem 1. 7. 87 und zur Zahlung von Mahnbescheidsbearbeitungskosten in Höhe von 15,— DM zu verurteilen.

Sie trägt vor, die Hauptforderung setzt sich aus dem Vergütungsanspruch sowie aus EDV- und Bearbeitungskosten, Porto, Mahnkosten, anteilige Inkassogebühr der Post, Einschreibgebühr und weiterer EDV- und Bearbeitungskosten sowie 14% Mehrwertsteuer zusammen. Sie ist der Ansicht, der Beklagte habe sich bereits nach der Zahlungsaufforderung durch die Bundespost im April 1987 in Verzug befunden und sei daher verpflichtet, sämtliche Mahnkosten zu übernehmen.

Der Beklagte hat sich im gerichtlichen Verfahren nicht gemeldet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet.

Der Beklagte ist verpflichtet, an die Klägerin die Hauptforderung in Höhe von DM 29,50 als Vergütung für den inanspruchgenommenen Bildschirmtext zu bezahlen. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich dabei um einen Kaufpreisanspruch aus § 433 BGB oder um einen Anspruch aus Werklieferungsvertrag handelt.

Soweit die Klägerin Schadenspositionen aus Verzug geltend macht, ist ihre Klage nur zum Teil begründet.

Nach ihrem eigenen Vortrag ist der Verzug erst durch die in der Rechnung vom 5. 6. 1987 ausgesprochene Fristsetzung auf den 19. 6. 1987 ausgelöst worden. Für einen früheren Verzugszeitpunkt ist der Vortrag der Klägerin nicht schlüssig, da sie nicht einmal behauptet, die Bundespost habe den Beklagten gemahnt, sondern nur vorträgt, daß die Bundespost die angefallene Gebühr regelmäßig in Rechnung stelle; die bloße Inrechnungstellung löst jedoch noch keinen Verzug aus. Da der Beklagte nur verpflichtet ist, die während des Verzuges entstandenen Kosten zu ersetzen, sind von ihm nur die für die dritte Mahnung vom 23. 6. 1987 entstandenen Unkosten zu bezahlen.

Dementsprechend hat er weder die für die erste Mahnung noch die für die zweite Mahnung, welche bereits am 12. 6. 1987 losgesandt wurde, (*entstehenden Kosten, Anm. d. Red.*) zu übernehmen. Wie hoch die Kosten für die dritte Mahnung im einzelnen gewesen sind, kann das Gericht aus dem verwirrenden Vortrag der Klägerin nicht mit Sicherheit entnehmen; gemäß § 287 ZPO wurden diese daher geschätzt.

Da der Verzug erst am 20. 6. 1987 eingetreten ist, ist der Beklagte auch nur zur Zinszahlung seit diesem Zeitpunkt verpflichtet. Der Zinsanspruch ist ebenfalls als Verzugsschaden begründet.

Soweit die Klägerin ein Betrag in Höhe von DM 15,— als vorgerichtliche Mahnkosten geltend gemacht hat, welche sich aus Formularekosten in Höhe von 2,20 DM und EDV- und Personalkosten sowie Porti in Höhe von 12,80 DM zusammensetzen sollen, hat das Gericht auch diese Berechnung nicht nachvollziehen können; die entstandenen Kosten wurden jedoch bei der Verzugsschadenschätzung gemäß § 287 ZPO berücksichtigt.

(Eingesandt von Helmut Hoffmann, Richter am AG Ulm)

Anforderungen an Klagevortrag bei BTX-Anbietervergütung

AG Schöneberg, Urteil vom 24. Juli 1987 (15 C 364/87)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Die Schlüssigkeit des Klagevortrags bei Geltendmachung einer BTX-Anbietervergütung erfordert die Darlegung, zu welchem genauen Zeitpunkt, an welchen Tagen welche Dialogseiten abgerufen wurden und was für Kosten beim jeweiligen Abruf entstanden sind.
2. Stellt die Post die zur Substantiierung nötigen Angaben nicht zur Verfügung, so ist der Anbieter auf einen Rechtsstreit gegen die Post auf Auskunft verwiesen, um die für einen schlüssigen Klagevortrag erforderlichen Informationen zu erlangen.

3. Die Berufung auf eine Auskunft des Fernmeldeamtes bzw. die Benennung eines Sachbearbeiters der Post als Zeugen ist nicht geeignet, den nötigen substantiierten Sachvortrag zu ersetzen.
4. Der Anspruch auf Zahlung der BTX-Anbietervergütung ist werkvertragsrechtlicher Art.

Paragrafen

BGB: § 631
ZPO: § 253; § 299

Stichworte

BTX-Anbierversorgung (Rechtsnatur); BTX-Anbierversorgung (Substantiierungslast)

Tatbestand

Die Klägerin ist Anbieterin eines Bildschirmtext-Dialogprogramms mit dem Namen „Schnack“ (Schneller anonymer Computer Kontakt), das die Bildschirmtextteilnehmer unter der Anwahl 66006600 im Bildschirmtext der Deutschen Bundespost abrufen können. Der Beklagte ist Bildschirmtextteilnehmer. Die Klägerin trägt vor, der Beklagte oder eine von ihm zur Benutzung autorisierte Person habe im Abrechnungsmonat Januar 1987 in der Zeit vom 18. Dezember 1986 bis 20. Januar 1987 nach dem Wortlaut des Mahnbescheids: vom 16. Dezember 1986 bis 20. Januar 1987 das Dialogprogramm der Klägerin kostenpflichtig in Anspruch genommen. Die Abrufe der entsprechenden kostenpflichtigen Seiten habe die Deutsche Bundespost registriert und die Kosten dem Beklagten unter Feld 14 der Fernmelderechnung für den Abrechnungsmonat in Rechnung gestellt. Eine substantiierte Darlegung, wann genau von dem Bildschirmtextgerät des Beklagten aus welche Leistungen abgefordert worden seien, könne sie, die Klägerin nicht geben, weil die entsprechenden Angaben zwar bei der Post vorhanden seien, die Post sie ihr indessen nicht zur Verfügung stelle. In einem Schreiben des Fernmeldeamts 2 Düsseldorf vom 1. Juni 1987 heißt es dementsprechend: „weitere ... Informationen ... können wir nur innerhalb eines Gerichtsverfahrens bekanntgeben.“ Daher beruft sich die Klägerin auf das Zeugnis des Sachbearbeiters P. bei dem vorbezeichneten Fernmeldeamt.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 5,05 DM nebst 10% Zinsen seit dem 16. April 1987 zu zahlen.

Der Beklagte ist zum Termin am 24. Juli 1987 ordnungsgemäß geladen worden, jedoch nicht erschienen.

Die Klägerin beantragt daher, das Versäumnisurteil gegen den Beklagten zu erlassen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin kann einen Anspruch auf Zahlung von 5,05 DM gegen den Beklagten aus § 631 Absatz 1 BGB nicht geltend machen.

Die von der Klägerin vorgetragene Tatsachen rechtfertigen den mit der Klage geltend gemachten Anspruch nicht. Die Klägerin hat ihr Klagebegehren nicht schlüssig dargetan. Das pauschale Vorbringen der Klägerin, der Beklagte habe in dem Zeitraum vom 18. Dezember 1986 — nach dem Mahnbescheid vom 16. Dezember an — bis 20. Januar 1987 das Dialogprogramm abgerufen, erfüllt nicht die Voraussetzungen, die an einen substituierten Sachvortrag zu stellen sind.

Es wäre auf Seiten der Klägerin erforderlich gewesen darzulegen, zu welchem genauen Zeitpunkt, an wel-

chen Tagen der Beklagte welche Dialogseiten abgerufen hat und was für Kosten für den jeweiligen Abruf entstanden sind. Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, ihr stünden diese Daten nicht zur Verfügung, da die Deutsche Bundespost diese unter Verschluss halte und daher geringere Anforderungen an die Substantiierung des Klagebegehrens zu stellen sind.

Auch für einen Rechtsstreit, der zwischen dem Bildschirmtextanbieter und dem Bildschirmtextteilnehmer geführt wird, können die Anforderungen, die die Zivilprozeßordnung an einen schlüssigen Klagevortrag stellt, keine geringeren sein als bei anderen Rechtsstreitigkeiten.

Insbesondere kann die Klägerin die Anforderungen an einen substantiierten Tatsachenvortrag nicht dadurch umgehen, daß sie sich darauf beruft, es sei ihr aus technischen Gründen nicht möglich, ihren Klagegrund ausreichend substantiiert vorzutragen.

Der Kläger hat nach ganz herrschender Meinung alle erforderlichen klagebegründenden Tatsachen vorzubringen, also den Klagegrund substantiiert darzulegen (vgl. *Zöller-Stephan 15. Aufl. Anm. 12 zu § 253 ZPO; Thomas-Putzo 14. Aufl. Anm. 2d zu § 253 ZPO; Stein-Jonas/Schumann 19. Aufl. Anm. 125 zu § 253 ZPO*). Dies ist für die Rechtsfindung im modernen Prozeßrecht die oberste dem Kläger obliegende Pflicht, da das Gericht nur dann selbständig von sich aus unter allen in Frage kommenden rechtlichen Gesichtspunkten prüfen kann, ob sich die vom Kläger behauptete Rechtsfolge gerade aus den von ihm behaupteten Tatsachen ergibt (vgl. *Stein-Jonas/Schumann Anm. 136 zu § 253 ZPO*). Ohne einen substantiierten Vortrag des Klägers ließe sich auch der Umfang der Rechtskraft eines zusprechenden Urteils nicht eindeutig bestimmen.

Wenn die Klägerin vorträgt, ihr seien die erforderlichen Daten verschlossen, meidet sie eine Auseinandersetzung mit der Deutschen Bundespost zwecks Erlangung dieser Angaben. Es ist einem Kläger jedoch zuzumuten, zur Erlangung der für einen schlüssigen Klagevortrag erforderlichen Tatsachen gegebenenfalls einen Rechtsstreit auf Auskunft gegen einen Dritten zu führen. Eine Vermeidung dieses Rechtsstreits darf auf keinen Fall zum Nachteil des Beklagten gereichen. Auch wenn die Klägerin sich auf die Auskunft des Fernmeldeamts II Düsseldorf bzw. das Zeugnis des dortigen Sachbearbeiters über die Abrufdaten des Beklagten beruft, so ist dies kein Ersatz für einen substantiierten Tatsachenvortrag. Im übrigen widersprechen die vom Fernmeldeamt II Düsseldorf geäußerten Vorstellungen dem deutschen Zivilprozeßrecht, wonach bestimmte Informationen dem Gericht vorbehalten bleiben sollen. Denn gem. § 299 ZPO sind sie jedenfalls im Prozeß allen Parteien zugänglich zu machen. Es ist daher nicht verständlich, warum das nicht auch vorprozessual geschehen könnte.

Ein solches Vorbringen stellt den klassischen Fall einer unzulässigen Ausforschung dar.

Die Klägerin trägt unsubstantiierte Behauptungen vor; denn durch die Auskunft der Deutschen Bundespost sollen gerade die Tatsachen erst ausgeforscht wer-

den, die die Klägerin substantiiert hätte vortragen müssen.

Die Erforderlichkeit eines Vortrags der Abrufdaten des Beklagten ergibt sich schließlich auch aus der selbst von der Klägerin erkannten Möglichkeit, daß eine vom Beklagten nicht autorisierte dritte Person das Programm abgerufen hat. Wollte nämlich der Beklagte seinerseits Regreß gegen diesen Dritten nehmen, wenn

er seinerseits an die Klägerin zur Zahlung verurteilt werden würde, dann wäre er auf die genauen Abrufdaten angewiesen, um gegebenenfalls den Dritten in Anspruch nehmen zu können.

*(Eingesandt von Helmut Hoffmann,
Richter am AG Ulm)*

Anforderungen an Klagevortrag bei BTX-Anbietervergütung

AG Schöneberg, Urteil vom 10. September 1987 (3 O 482/87)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Bei der Klage auf Zahlung der BTX-Anbietervergütung ist die Darlegung nur substantiiert, wenn mindestens vorgetragen wird, wie oft welche Leistung zu welcher Einzelvergütung in Anspruch genommen wurde.
2. Die Vorlage einer „Stornoliste“ der Post reicht zur Substantiierung nicht aus.

Paragrafen

ZPO: § 253

Stichworte

BTX-Anbietervergütung (Substantiierungslast)

Tatbestand

Die Klägerin ist Anbieterin eines BTX-Dialogprogramms, das den BTX-Teilnehmern unter der Anwahl 06006600 im Bildschirmtext der Deutschen Bundespost zugänglich ist.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe in dem Zeitraum vom 15. 2. 1986 bis 14. 3. 1988 kostenpflichtige Leistungen der Klägerin in Höhe von 2,— DM, in der Zeit vom 20. 10. 1986 bis zum 14. 11. 1986 kostenpflichtige Leistungen in Höhe von 3,01 DM, in dem Zeitraum vom 16. 12. 1986 bis zum 20. 1. 1987 kostenpflichtige Leistungen in Höhe von 1,26 DM und im Februar 1987 kostenpflichtige Leistungen in Höhe von 29,79 DM entgegengenommen.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 47,80 DM nebst

Zinsen sowie 10,— DM vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte räumt ein, Leistungen der Klägerin entgegengenommen zu haben. Mangels Aufschlüsselung der Rechnungen sei er aber gezwungen, die Höhe der Vergütung zu bestreiten.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet. Die Klägerin hat jedenfalls die Höhe ihrer Forderung nicht in ausreichendem Maße schlüssig dargelegt.

Es mag dahinstehen, ob der Beklagte Anspruch auf eine prüfungsfähige Rechnung hat. Im Zivilprozeß ist es aber die Aufgabe einer „angreifenden“ Partei, die Höhe der von ihm geltend gemachten Forderung substantiiert darzulegen und ggf. unter Beweis zu stellen. Insoweit fehlt es an jeglicher Darlegung. Hierzu hätte die Klägerin zumindest vortragen müssen, wie oft der Beklagte welche Leistung zu welcher Einzelvergütung in Anspruch genommen hat. Allein die Vorlage einer sogenannten „Stornoliste“ der Deutschen Bundespost rechtfertigt nicht die Annahme, daß die dort aufgeführten Forderungen tatsächlich zu Recht geltend gemacht werden. So vermag das Gericht mangels Darlegung der Einzelvergütungen nicht einmal festzustellen, ob hier möglicherweise ein Schreib- oder Rechenfehler vorliegt. Letztlich ist es Aufgabe einer Partei im Zivilprozeß, die Höhe ihrer Forderung substantiiert zu begründen. Dies hat die Klägerin nicht getan.

*(Eingesandt von Helmut Hoffmann,
Richter am AG Ulm)*